

Rechtsprechungsübersicht zu § 1671 Abs. 2 Nr. 22 BGB (Aufhebung der gemeinsamen Sorge und Alleinsorge)

1. OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.9.1998, FamRZ 1999, S. 392 f.:

Die gesetzliche Neuregelung in § 1671 BGB begünstigt die gemeinsame Sorge nicht gegenüber der Alleinsorge im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Grundvoraussetzung der gemeinsamen Sorge ist auch nach dem Inkrafttreten des KindRG eine ausreichende Kommunikationsbasis zwischen den Eltern, die ein gemeinsames Agieren unter Zurückstellung der Partnerprobleme zum Wohle des Kindes gewährleistet. Fortwährender Streit über die Angelegenheiten des Kindes kann zu erheblichen Belastungen des Kindes und möglichen Schädigungen führen.

2. KG, Beschluss vom 25.9.1998, FamRZ 1999, S. 616 f.:

Grundvoraussetzung für die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge trotz des Getrenntlebens der Eltern ist deren objektive Kooperationsfähigkeit und subjektive Kooperationsbereitschaft auf der Elternebene. Wenn die Eltern dagegen bei Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge über die die Kinder betreffenden Angelegenheiten nachhaltig streiten, führt das regelmäßig zu Belastungen, die dem Kindeswohl abträglich sind. In diesen Fällen entspricht es dem Kindeswohl am besten, wenn nur einem Elternteil die elterliche Sorge übertragen wird.

3. OLG Dresden, Beschluss vom 23.10.1998, FamRZ 1999, S. 324 f.:

Für die Beurteilung der Frage, ob die Aufhebung der gemeinsamen Sorge dem Kindeswohl am besten entspricht, kommt es nach wie vor (auch) auf die subjektive Kooperationsbereitschaft der Eltern an.

Es fehlt an der notwendigen subjektiven Kooperationsbereitschaft der Eltern. Die Bedenken der Antragstellerin gegen eine gemeinsame elterliche Sorge sind angesichts des tiefgehenden Zerwürfnisses zwischen den Eheleuten auch nachvollziehbar und füh-

ren letztlich zu einer die Möglichkeit der gemeinsamen Sorge verneinenden Prognose.

4. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3.2.1998, FamRZ 1999, S. 1157 f.:

Beiderseits mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern führt zur Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

5. KG, Beschluss vom 10.2.1999, FamRZ 1999, S. 808 ff.:

Entscheidend gegen eine Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sorge spricht, dass die Mutter, die das Kind betreut und bei der es lebt, sich entschieden gegen die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge wendet.

6. KG, Beschluss vom 10.3.1999, FamRZ 1999, S. 1518 f.:

Die tiefgehende Zerstrittenheit der Eltern stellt nach Auffassung des Senats auch unter den Bedingungen des neuen Rechts mit den in § 1687 Abs. 1 BGB erweiterten Befugnissen für den Elternteil, bei dem sich die Kinder gewöhnlich aufhalten, ein triftiges Argument für eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge dar. Eine dem Kindeswohl dienende gemeinsame Sorgerechtsübertragung setzt neben ihrer Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit einen Grundkonsens der Eltern in den Angelegenheiten der elterlichen Sorge mit erheblicher Bedeutung für das Kind voraus.

7. OLG Dresden, Beschluss vom 22.3.1999, FamRZ 1999, S. 1156 f.:

Mit der Neufassung des § 1671 BGB ist kein zwingender Vorrang der gemeinsamen elterlichen Sorge verbunden. Auch nach der Neuregelung ist Voraussetzung für die gemeinsame Sorge ein Mindestmaß an subjektiver Kooperationsbereitschaft der Eltern. Eine lediglich durch die gerichtliche Entscheidung

verordnete Gemeinsamkeit bezüglich der elterlichen Sorge ist dem Kindeswohl abträglich. Bei ablehnender Haltung eines Elternteils kann die Prüfung, ob eine gemeinsame Sorge trotz des entgegenstehenden Willens eines Elternteils in Betracht kommt, sich nur darauf beziehen, ob die Ablehnung auf überkommenen Sorgerechtsvorstellungen oder auf einer durch tatsächliche Gegebenheiten nicht zu rechtfertigenden Oppositionshaltung beruht und ob deshalb eine andere Beurteilung der ablehnenden Haltung geboten ist. Dies ist im Fall, dass die Eltern nicht einmal in der Lage sind, ohne gerichtliche Hilfe eine praktikable Umgangsregelung zu finden sowie bei gravierenden unterschiedlichen Vorstellungen über die Erziehung des Kindes nicht der Fall.

8. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.4.1999, FamRZ 1999, S. 1157:

Für ein gemeinsames Sorgerecht ist dann kein Raum, wenn die Eltern nicht mehr die Fähigkeit und die Bereitschaft aufbringen können, in den Angelegenheiten der Kinder zu deren Wohl zu kooperieren, insbesondere wenn die Eltern in grundsätzlichen Erziehungsfragen unterschiedlicher Meinung sind oder wenn ihnen auf Grund eines tiefgreifenden Zerwürfnisses die Fähigkeit abhanden gekommen ist, auf die Belange der Kinder in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

9. OLG Dresden, Beschluss vom 3.8.1999, FamRZ 2000, S. 109 ff.:

Das Fehlen objektiver Kooperationsfähigkeit und subjektiver Kooperationsbereitschaft auch nur auf Seiten eines Elternteils rechtfertigt die Anordnung der Alleinsorge, wenn die Haltung des betreffenden Elternteils auf nachvollziehbaren Gründen beruht und nicht willkürlich erscheint.

10. KG, Beschluss vom 21.9.1999, FamRZ 2000, S. 502 f.:

Auch die mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz beabsichtigte Förderung gemeinsamer Elternverantwortung nach der Trennung enthält keinen Vorrang für ein bestimmtes Regelungsmodell zur elterlichen Sorge, sondern erfordert die Feststellung, dass die Eltern zur Kooperation in der Lage sind oder zumindest bei Fortdauer der gemeinsamen elterlichen Sorge – auch in Teilbereichen – zu ihr finden. Ist eine Regelung für Teilbereiche nötig, so bedarf es besonderer Prüfung, ob die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge im Übrigen nicht weiteren, das Kind belastenden Streit erwarten lässt. Falls Umgang oder Durchführung des persönlichen Umgangs streitbelastet sind, ist die Aufrechterhaltung des Teilbereichs der gemeinsamen Sorge in der Regel kein geeignetes Mittel, zu einem befriedigenden Umgang beizutragen.

11 BGH, Urteil vom 29.9.1999, STREIT 1999, S. 153 ff.:

Kein gesetzlicher Vorrang der gemeinsamen Sorge vor der Alleinsorge und keine gesetzliche Vermutung, dass die gemeinsame Sorge im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung sei, da sich elterliche Gemeinsamkeit in der Realität nicht verordnen lässt.

12. KG, Beschluss vom 18.10.1999, FamRZ 2000, S. 504:

Die gemeinsame elterliche Sorge setzt eine Kommunikationsfähigkeit der Eltern und somit eine objektive und subjektive Kooperationsbereitschaft voraus.

13. AG Köln, Urteil vom 29.3.2000, Az. 303 F 129/99, nicht veröffentlicht,

eingesandt von RAinnen Marquard und Wilhelm, Köln: Alleinsorge, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern auf Grund von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den regelmäßigen Besuchskontakten nachhaltig gestört ist und die Antragstellerin zu einer sachlichen Kommunikation mit dem Antragsgegner über grundlegende Fragen des Kindeswohls nicht mehr bereit ist. Die gemeinsame elterliche Sorge dient nicht dem Wohl des Kindes, wenn der zwischen den Eltern erforderliche Grundkonsens zerstört ist.

14. OLG Nürnberg, Urteil vom 29.5.2000, Az. 7 UF 69/00, nicht veröffentlicht,

eingesandt von RAinnen Liebe und Ströcklein, Nürnberg: Alleinsorge, wenn das Verhältnis zwischen den Eltern äußerst angespannt und eine Basis für eine ausreichende Kooperation in Angelegenheiten des Kindes nicht vorhanden ist. Erforderliche Zusammenarbeit ist nicht zu erwarten auf Grund der Streitigkeiten hinsichtlich des Umgangs des Vaters mit dem Kind, auf Grund des Misstrauens der Antragsgegnerin we-

gen des Verdachts sexueller Übergriffe des Antragstellers auf das Kind sowie einer erheblichen Entfernung der beiden Wohnorte (ca. 350 km).

**15. Hans. OLG in Bremen, Beschluss v. 9.6.2000,
Az. 5 UF 50/00, nicht veröffentlicht,**

ingesandt von RAin Briesenick, Bremen:

Alleinsorge wegen fehlender Kooperation der Eltern zum Wohle des Kindes. Diese mangelnde Kooperation hat ihre Ursache zum einen in der Verweigerungshaltung der Mutter, zum anderen in dem mangelnden Engagement des Vaters, das insbesondere darin deutlich wird, dass er keine Unterhaltszahlungen leistet sowie der Tatsache, dass die Wohnverhältnisse des Vaters ungeklärt sind und dieser für die Mutter nicht erreichbar ist.

Zusammengestellt von RAin Ute Stöcklein, Nürnberg